

Umweltdepartement Kanton
Schwyz
z.Hd. Herr RR Andreas Barraud
Postfach 1210
6431 Schwyz

Vernehmlassung unseres Verbandes zur Teilrevision der Kantonalen Verordnung zum BG über den Umweltschutz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 18. April 2012 und erlauben uns, Ihnen im Namen unseres Verbandes die folgende Vernehmlassung zum Entwurf der Teilrevision der Kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (KVzUSG) zu unterbreiten:

A) Grundlegende Bemerkungen

Wir haben zwar durchaus Verständnis dafür, dass invasive Organismen zu bekämpfen und dass insbesondere deren Verbreitung zu verhindern ist. Dabei handelt es sich aber um eine Aufgabe der öffentlichen Hand. Ja, es stellt sich für uns die Frage, ob die durchaus hehre Zielsetzung der Bekämpfung aufgrund des nach unseren Informationen bereits recht fortgeschrittenen Stadiums invasiver Organismen mit den geplanten Massnahmen noch erreicht werden kann. Schon allein diese Aussichten zeigen, dass es sich hierbei um eine komplexe Aufgabe handelt, welche die Möglichkeiten des einzelnen Grundeigentümers bei weitem übersteigt und ihnen vor allem auch aus finanziellen Gründen nicht zugemutet werden kann. Dies ist umso mehr der Fall, als die

Grundeigentümer in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht die Schadenverursacher sind.

Wir kennen leider die unseres Wissens nicht öffentlich gemachte Studie der Arbeitsgemeinschaft Annen/Oeko B AG nicht und sind daher auch nicht in der Lage, dazu Stellung zu nehmen. Aber allein schon aufgrund der nunmehr mehr als 2 Jahre zurückliegenden Aufnahmen der Experten sind wir aber der Meinung, dass der dort abgeschätzte Aufwand von Fr. 1.9 Mio Franken pro Jahr in den ersten fünf Jahren heute kaum mehr aktuell, jedenfalls aber sehr zurückhaltend ermittelt worden sein dürfte. Kommt hinzu, dass eine wirksame Bekämpfung solcher sich immer mehr ausbreitenden Organismen regional übergreifende Gegenmassnahmen erfordern, zumal deren Verbreitung nicht an die Kantonsgrenzen gebunden sind. Es braucht diesbezüglich ein sorgfältig erarbeitetes, überregional breit abgestütztes Konzept, dem eine realistische Kostenschätzung zugrunde liegt.

Aus diesen grundlegenden Überlegungen ergeben sich für uns die folgenden massgeblichen Anforderungen an die vorgesehene Teilrevision der Kantonalen Verordnung zum Umweltschutzgesetz:

- Die Bekämpfung der invasiven Organismen ist Sache des Kantons, welcher diese in Koordination mit den Nachbarkantonen und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Grundeigentümern durchführt.
- Es ist im Vorfeld ein möglichst umfassender, aktueller Katalog der zu bekämpfenden invasiven Organismen zu erstellen und die in Aussicht genommenen Massnahmen sind für den betroffenen Grundeigentümer transparent zu machen und offen auszuweisen.
- Die auf realistischer Basis ermittelten Kosten der Bekämpfungsmassnahmen gehen vollumfänglich zu Lasten des Kantons, welcher hierfür die erforderlichen Finanzen bereitstellt.

Unter Vorbehalt dieser grundsätzlichen Anforderungen an die Teilrevision der KVzUSG nehmen wir zu den einzelnen Bestimmungen im Vernehmlassungsentwurf wie folgt Stellung:

B) Kommentar zu den einzelnen Revisionsbestimmungen
--

Zu § 22a KVzUSG

Die gesetzliche Definition ist viel zu offen formuliert und nur mit wenigen Beispielen näher erläutert. Uns fehlt ein aktueller Katalog der zu bekämpfenden invasiven Orga-

nismen. Es muss zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der KVzUSG klar sein, welche invasiven Organismen zu bekämpfen sind und nach welchem Konzept vorgegangen wird. Ebenso muss eine allfällige Änderung bzw. Ergänzung des Kataloges der zu bekämpfenden invasiven Organismen für alle Grundeigentümer (z.B. Publikation im Amtsblatt) transparent gemacht werden.

Zu § 22b KVzUSG

Die Abschiebung der Bekämpfungspflicht als öffentliche Aufgabe auf die Grundeigentümer kommt für uns nicht in Frage. Dies gilt namentlich auch für uns Korporationen, welche mit ihren vielen Alpen, Weiden und Bach- und Flussufern von diesen Bekämpfungsmassnahmen besonders betroffen sein dürften. Die in der Vorlage angeführte Begründung, wonach die Grundeigentümer die Verhältnisse vor Ort am besten kennen, ist in diesem Zusammenhang insoweit sarkastisch, als gemäss § 22d KVzUSG der Regierungsrat bzw. die zuständigen Stellen festlegen, welche invasiven Organismen und wie diese zu bekämpfen sind. Auch sind die Erläuterungen auf Seite 3 der Vernehmlassungsvorlage alles andere als klar: Offenbar soll der Grundeigentümer nicht verpflichtet sein, die Behörden über allfällige invasive Organismen zu orientieren. Dennoch kann er aber via Bundesrecht verpflichtet werden, die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden. Damit ist der Grundeigentümer über bundesrechtliche Vorschriften faktisch trotzdem in der Pflicht bezüglich Auskunftserteilung und dies notabene in einem Sachgebiet, wo er sich in aller Regel kaum auskennt.

Im Gesamten ist das Abschieben der öffentlichen Aufgabe auf die Grundeigentümer schlechthin unakzeptabel.

Zu § 22 c KVzUSG

Wir haben unsere Zweifel, ob sich die Bekämpfungspflicht zwischen Pflanzenschutz und invasiven Organismen in der Praxis derart klar auseinanderhalten lassen. Nach unserer Meinung sind die beiden Sachgebiete nicht hinreichend voneinander abzugrenzen, so dass sich auch die Zuständigkeiten kaum sauber auseinanderhalten lassen. Abgesehen davon, würde nach der vorgeschlagenen Regelung der betroffene Grundeigentümer möglicherweise von zwei verschiedenen Behörden konfrontiert, womit die Verwaltungsbürokratie einmal mehr Auftrieb erhielte.

Zu § 22 d KVzUSG

Diese General-Kompetenz zugunsten des Regierungsrates ist völlig unakzeptabel. Dies ist umso mehr der Fall, als ja der Regierungsrat bzw. das Umweltdepartement

seine Karten bislang nicht offen auf den Tisch legte, was gerade in diesem dynamischen Sachbereich besonders fragwürdig ist. Jedenfalls sind wir nicht bereit, die Katze im Sack zu kaufen (vgl. auch Kommentar zu § 22a KVzUSG)!

Zu § 23 Abs. 2 KVzUSG

Wir empfinden es als eine Zumutung, für die (heute konkret überhaupt nicht belegten) Kosten kurzerhand den Grundeigentümer verantwortlich zu erklären. Dies umso mehr, als es sich um eine öffentliche Aufgabe handelt und als der Kostenaufwand hierfür nur vage ermittelt wurde. Diese generelle Kostentragungspflicht ist für den einzelnen Grundeigentümer umso fragwürdiger, als er davon unterschiedlich betroffen sein dürfte und überdies die auflaufenden Kosten überhaupt nicht budgetieren kann. Vor allem aber hat er in der Regel nichts mit der Verursachung des Schadens zu tun.

Kommt hinzu, dass die Kostentragungspflicht der Grundeigentümer offensichtlich im umfassenden Sinne zu verstehen ist, d.h. dass er sämtliche Kosten (allfällige Untersuchungs- und Expertenkosten, die Kosten für die Entfernung der invasiven Organismen und bis hin zu deren Entsorgung) zu tragen hätte. Die in Absatz 3 vorgesehene Vorschrift für die Kostenverlagerung auf die Gemeinde bzw. allenfalls auf den Kanton ist nämlich nur für die dort bezeichneten (wenigen) Sonderfälle festgelegt.

Nachdem es sich im Einzelfall für den betroffenen Grundeigentümer um eine finanzträgliche Anordnung handeln kann, ist ihm diese mit der erforderlichen Begründung im Rahmen einer anfechtbaren Verfügung mitzuteilen. Zudem ist auf der Verordnungsstufe sicherzustellen, dass der Kostenaufwand steuerlich absetzbar ist.

Zu § 27 Abs. 3 KVzUSG

Diese Kannvorschrift betreffend Kantonsbeitrag ist alles andere als stringent und lässt in der Praxis Tür und Tor offen für beinahe jede beliebige Interpretation. Kommt hinzu, dass die in diesen Bereichen begrifflicherweise ohnehin zurückhaltenden Gemeinden wohl kaum zu einem Obolus zu veranlassen sind, so dass auch der Kantonsbeitrag wegfallen wird. Die vorgeschlagene Beitrags-Mechanik vermag jedenfalls nicht zu überzeugen. Unseres Erachtens sind die Kosten klar zu Lasten des Kantons zu übernehmen, soweit dem betroffenen Grundeigentümer nicht grobes Verschulden nachgewiesen werden kann.

Zu § 28 Abs. 1 + 2 sowie zu § 36 KzUSG

Unter Vorbehalt des vorstehenden Kommentars haben wir keine besonderen Bemerkungen zu diesen beiden Änderungsvorschlägen.

C) Zusammenfassung

Die Vorlage ist aus unserer Sicht schlechthin abzulehnen: Sie schafft eine höchst fragwürdige Zuständigkeitsordnung für die Bekämpfung der invasiven Organismen und „verknurrt“ die (in dieser Sache meist unwissenden und schon gar nicht schuldigen) Grundeigentümer zur Übernahme der Bekämpfungspflicht samt einer umfassenden (und kaum in den Umrissen bekannten) Kostentragungspflicht. Wir verwahren uns entschieden gegen dieses Abschieben einer öffentlichen Aufgabe auf die nicht schuldigen Grundeigentümer. **Aus all diesen Gründen werden wir eine diesbezügliche Vorlage klar mit einem Referendum bekämpfen, soweit unsere Vorschläge nicht im Wesentlichen in die Teilrevision der KVzUSG einfließen werden.**

So sind wir der Meinung, dass die Vorlage im Sinne unserer vorstehenden Kritik und den gemachten Anregungen gründlich überarbeitet werden muss. Dies setzt voraus, dass von Seiten des Kantons die Karten offen auf den Tisch gelegt werden. In der Folge ist diese öffentliche Aufgabe vom Kanton in Koordination mit den Nachbarkantonen und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Grundeigentümern an die Hand nehmen und die diesbezüglichen Kosten sind vom Kanton zu tragen. Wir sind bereit, an einer allfälligen diesbezüglichen Arbeitsgruppe mitzuwirken.

Wir danken Ihnen im Voraus, wenn Sie unsere Anliegen in Ihre weitere Arbeit einfließen lassen werden.

Mit freundlichen Grüssen

Verband der Schwyzer Korporationen

RA Viktor Kälin
Präsident

RA Toni Dettling
Leiter der Geschäftsstelle

Kopie z.K. an: Mitglieder